

Geschäftsordnung des Integrationsbeirates der Stadt Schweinfurt

Beschlossen vom Integrationsbeirat am 17.03.2015

Inhalt

I. INTEGRATIONSBEIRAT	2
§ 1 Zusammensetzung	2
§ 2 Aufgaben	2
II. BERATENDE ARBEITSGRUPPEN	3
§ 3 Bezeichnung	3
§ 4 Zusammensetzung der Arbeitsgruppen	3
§ 5 Arbeitsgruppensprecher und ihre Aufgaben	3
§ 6 Aufgaben der Arbeitsgruppen	3
III. SITZUNGEN DES INTEGRATIONSBEIRATES UND DER ARBEITSGRUPPEN	4
§ 7 Ladung	4
§ 8 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf	4
§ 9 Sitzungen und Tagesordnung	5
§ 10 Wortmeldungen	5
§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung	5
§ 12 Anträge und Beschlussfassung	6
§ 13 Wahlen	6
§ 14 Sitzungsprotokolle	7
IV. FINANZEN	7
§ 15 Finanzermächtigungen	7
V. SCHLUSSVORSCHRIFTEN	8
§ 16 Inkrafttreten	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Der Integrationsbeirat gibt sich gem. § 9 Abs. 10 der Satzung des Integrationsbeirates zur Regelung seines Geschäftsganges und seiner Zusammensetzung folgende Geschäftsordnung.

I. Integrationsbeirat

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der Integrationsbeirat der Stadt Schweinfurt setzt sich aus folgenden drei Gruppen zusammen:
 1. Vertreter des Stadtrates der Stadt Schweinfurt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung des Integrationsbeirates; (Satzung)
 2. Delegierte der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung genannten Verbände und Organisationen
 3. Bis zu sechs Migranten aus Schweinfurt ohne Delegation (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung)

- (2) Die Vertreter gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung werden nach öffentlichem Aufruf, unter Angabe des vollständigen Namens und der persönlichen Kontaktdaten (Adresse, Telefon, E-Mail), der Geschäftsführung des Integrationsbeirates von der Öffentlichkeit vorgeschlagen, oder schlagen sich selbst vor. Die Geschäftsführung erstellt nach Ablauf der Meldefrist eine entsprechende Kandidatenliste und legt diese dem Integrationsbeirat bei der konstituierenden Sitzung zur Wahl vor.

- (3) Der Aufruf erfolgt grundsätzlich vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Integrationsbeirates. Im Bedarfsfall erfolgt der Aufruf spätestens vier Wochen vor der nächsten Vollversammlung.

- (4) Die Vertreter gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung werden bei der konstituierenden Sitzung von den in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 2 der Satzung definierten Mitgliedern des Integrationsbeirates gewählt. Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel vorgenommen. Die Kandidaten stellen sich dem Integrationsbeirat vor der Wahl persönlich vor. Es sind die sechs Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Aus den übrigen Kandidaten wird, entsprechend der Stimmenverteilung, eine Nachrückerliste erstellt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Integrationsbeirates der Stadt Schweinfurt ergeben sich aus § 2 der Satzung. Weitere Aufgaben können sich aus dieser Geschäftsordnung ergeben bzw. ableiten.

II. Beratende Arbeitsgruppen

§ 3 Bezeichnung

- (1) Der Integrationsbeirat bildet folgende vorberatende Arbeitsgruppen:
 1. AG 1: Schule und Bildung
 2. AG 2: Beruf und Arbeitsmarkt
 3. AG 3: Neuankömmlinge
 4. AG 4: Kultur, Feste und Veranstaltungen
 5. AG 5: Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Zusammensetzung der Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen setzen sich aus einer beliebigen Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern des Integrationsbeirates zusammen. Die Arbeitsgruppen stehen zudem Personen, die nicht Mitglieder des Integrationsbeirates sind, zur Teilnahme an deren Beratungen offen.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Integrationsbeirates soll in mindestens einer Arbeitsgruppe aktiv mitarbeiten.

§ 5 Arbeitsgruppensprecher und ihre Aufgaben

- (1) Die Arbeitsgruppen wählen zu Beginn der neuen Wahlperiode einen Arbeitsgruppensprecher. Der Arbeitsgruppensprecher muss stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsbeirates der Stadt Schweinfurt sein. Der Vorsitzende des Integrationsbeirates oder dessen Stellvertreter lädt zur ersten Sitzung der Arbeitsgruppen ein und leitet diese bis zur Wahl der Arbeitsgruppensprecher.
- (2) Der Arbeitsgruppensprecher hat die Aufgabe zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen einzuladen, die Tagesordnung für die Sitzungen vorzubereiten, die Sitzungen zu leiten, die Beschlüsse der Arbeitsgruppen niederzuschreiben und in den Vorstandssitzungen sowie ggf. Integrationsbeiratssitzungen vorzutragen.
- (3) Der Arbeitsgruppensprecher begleitet und unterstützt den Vorsitzenden bei wichtigen Verhandlungen in Fragen, die die Zuständigkeit der jeweiligen Arbeitsgruppe berühren.

§ 6 Aufgaben der Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen beraten über alle Angelegenheiten, die ihre Arbeitsbereiche betreffen. Sie bereiten Beschlussanträge vor und leiten diese zur weiteren Behandlung an den Vorstand weiter.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Arbeitsgruppen, so können diese die Angelegenheit gemeinsamen bearbeiten.
- (3) Die Arbeitsgruppen beraten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal.

III. Sitzungen des Integrationsbeirates und der Arbeitsgruppen

§ 7 Ladung

- (1) Zu den Integrationsbeiratssitzungen lädt der Vorsitzende des Integrationsbeirates entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung ein. Die geforderte Textform schließt die elektronische Form mit ein.
- (2) Der Integrationsbeirat ist, ergänzend zur Regelung aus § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung, innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich beantragt.
- (3) Zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen lädt der Arbeitsgruppensprecher rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung in Textform ein.

§ 8 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzung des Integrationsbeirates wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (§ 9 Abs. 6 der Satzung).
- (2) Nach der Eröffnung der Sitzung des Integrationsbeirates stellt der Sitzungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Integrationsbeiratsmitglieder, die Beschlussfähigkeit und die endgültige Tagesordnung fest.
- (3) Kann die Beschlussfähigkeit auch nach einer Wartezeit von 15 Minuten nach angesetztem Sitzungsbeginn des Integrationsbeirates nicht festgestellt werden, beendet der Sitzungsleiter die Sitzung. Tritt nach Beginn der Sitzung des Integrationsbeirates durch eine Veränderung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschlussunfähigkeit ein, beendet der Sitzungsleiter die Sitzung umgehend.
- (4) Die Beratungen und Abstimmungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen in der endgültigen festgelegten Reihenfolge der Tagesordnung. Unter Tagesordnungspunkt 1 können Einsprüche gegen das Ergebnisprotokoll der vorhergehenden Sitzung eingebracht werden.
- (5) Dem Sitzungsleiter der Integrationsbeiratssitzungen und der Arbeitsgruppen stehen grundsätzlich alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen oder die Unterbrechung der Sitzung anordnen. Den zeitlich begrenzten oder völligen Ausschluss von Einzelpersonen oder die Aufhebung der Sitzung darf er jedoch nur anordnen und vollziehen, wenn ein entsprechender Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst worden ist.

§ 9 Sitzungen und Tagesordnung

- (1) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Integrationsbeiratssitzungen auf. Die Tagesordnungspunkte sind darin einzeln anzugeben.
- (2) Jedes stimmberechtigte Integrationsbeiratsmitglied darf Tagesordnungspunkte vorschlagen. Anträge für Tagesordnungspunkte von Integrationsbeiratsmitgliedern müssen mindestens 20 Tage vor der Sitzung dem Vorstand oder der Geschäftsführung schriftlich vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so werden sie erst bei der nächsten Sitzung behandelt. Der Vorstand hat den geforderten Zeitpunkt der Sitzung so rechtzeitig bekannt zu geben, dass die 20-Tages-Frist eingehalten werden kann. Darüber hinaus kann jedes Mitglied vor Sitzungsbeginn bei dem Vorsitzenden einen Antrag auf Aufnahme einer dringenden Angelegenheit stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Integrationsbeirat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Öffentlichkeit der Integrationsbeiratssitzungen ist auszuschließen, wenn ein Beratungsgegenstand die persönlichen Belange eines Einzelnen betrifft. Ist die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet, können mit Mehrheitsbeschluss auch Einzelpersonen einer Sitzung ausgeschlossen werden.
- (4) Zur Mandatsprüfung hat sich jeder Sitzungsteilnehmer vor Beginn der Sitzung per Unterschrift auf einer Teilnehmerliste auszuweisen. Die Teilnehmerliste ist Bestandteil des Sitzungsprotokolls. Nach der Unterschrift erhält jedes stimmberechtigte Mitglied seine Stimmkarte.

§ 10 Wortmeldungen

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst den Berichterstattern das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache. Bei Anträgen erhält der Antragsteller zuerst das Wort. Nach Beendigung der Debatte und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort zu seinem Antrag erteilt werden. Sitzungsleiter und Antragsteller können außerhalb der Rednerliste zu Wort kommen. Alle anwesenden Sitzungsteilnehmer können sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort hierzu wird vorher von dem Sitzungsleiter erteilt. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung wie
 - a) Beschränkung der Redezeit,
 - b) Beschränkung der Rednerzahl,
 - c) Schluss der Rednerliste,
 - d) Schluss der Debatte,
 - e) Vertagung oder Unterbrechung,
 - f) Nichtbefassung mit einem Thema und
 - g) Verweisung an eine Arbeitsgruppe, etc.erfolgt die Worterteilung außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner, wenn der Vorredner geendet hat.

- (2) Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung brauchen nicht hintereinander gehört zu werden. Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen.
- (3) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Wird der Antrag angenommen, hat nur noch der Antragsteller oder ein Berichterstatter das Wort.

§ 12 Anträge und Beschlussfassung

- (1) Anträge an den Integrationsbeirat sind spätestens 20 Tage vor dem festgelegten Sitzungstermin schriftlich dem Vorstand oder der Geschäftsführung vorzulegen. Anträge sind grundsätzlich mit Begründung und unterschrieben einzureichen.
- (2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Sie können in diesem Fall auch mündlich gestellt werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge kommen hingegen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer beschließt. Ist die Dringlichkeit gegeben, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen worden ist, die Abstimmung über den Antrag selbst.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung sind unzulässig.
- (5) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Kein Mitglied ist in seiner Stimmabgabe gebunden.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Entlastung des bisherigen Vorstandes zu beantragen, die Neuwahlen durchzuführen und die abgegebenen Stimmen zu zählen sowie zu kontrollieren. Für die Wahlen finden gem. § 5 Abs. 1 der Satzung die Bestimmungen aus Art. 51 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung Anwendung.

§ 14 Sitzungsprotokolle

- (1) Über die Sitzungen des Integrationsbeirates oder einer Arbeitsgruppe wird von dem Protokollführer ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Anfertigung des Protokolls über die Integrationsbeiratssitzungen obliegt dem Geschäftsführer des Integrationsbeirates.
- (3) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 1. Tag und Ort der Sitzung
 2. die Namen des Sitzungsleiters und des Protokollführers
 3. die Anwesenheitsliste
 4. die behandelten Tagesordnungspunkte
 5. die eingebrachten Anträge
 6. den Wortlaut der Beschlüsse
 7. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- (4) Das Ergebnisprotokoll ist in elektronischer Form zeitnah an die Mitglieder des Integrationsbeirates zu versenden.
- (5) Einsprüche gegen den Inhalt der Ergebnisprotokolle sind auf der jeweils nächsten Sitzung vorzubringen und im Tagesordnungspunkt 1 zu behandeln.

IV. Finanzen

§ 15 Finanzermächtigungen

- (1) Der Vorstand des Integrationsbeirates ist ermächtigt über Ausgaben aus dem Budget des Integrationsbeirates bis zu einer Höhe von 500 € selbständig zu entscheiden. Der Vorstand berichtet unmittelbar in der darauffolgenden Integrationsbeiratssitzung über die vorgenommenen Ausgaben.
- (2) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer des Integrationsbeirates sind ermächtigt, Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes bis zu einer Höhe von 150 € ohne vorherige Absprache mit dem Vorstand oder dem Integrationsbeirat vorzunehmen. Der Vorsitzende bzw. der Geschäftsführer berichtet unmittelbar in der darauffolgenden Integrationsbeiratssitzung über die vorgenommenen Ausgaben.
- (3) Der Geschäftsführer gibt in jeder Sitzung des Integrationsbeirates einen kurzen Überblick über die aktuelle Finanzsituation.

V. Schlussvorschriften

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Integrationsbeirates der Stadt Schweinfurt am 17.03.2015 beschlossen und tritt unmittelbar nach Verabschiedung in Kraft.